

Dieser Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung auf der einen, der imperialistischen auf der anderen Seite entspricht auch die Entwicklung von Staat und Recht. Die große Wende, die revolutionäre Umwälzung, die Staat und Recht im Zuge der proletarischen Revolution durch den Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung vollziehen, besteht darin, daß der Staat und ebenso das Recht die Richtung nehmen auf die Organisation des gesellschaftlichen Aufbaus, die Zusammenfassung aller Kräfte der Menschen zum Zwecke der bewußten, freien und allseitigen Schaffung ihrer eigenen Lebensgrundlage. Denn nur durch die systematische Festigung ihrer Lebensgrundlage, die bewußte Arbeit an der systematischen Steigerung des gesellschaftlichen Wohlstandes und der Kultur und Blüte des Menschen kann auch jeder einzelne seine gesellschaftlichen Kräfte, seine Qualitäten und Fähigkeiten allseitig entwickeln. Nur das ist das Fundament der wirklichen Freiheit der Persönlichkeit. Sie kann sich nicht in einer Gesellschaft wie der bürgerlichen entfalten, in der das Kapital regiert, der Mensch zum Lohnsklaven erniedrigt ist, in der er genötigt ist, um seiner Subsistenz willen seine Arbeitskraft zu verkaufen. In der bürgerlichen Gesellschaft geht es um die Unterdrückung der Freiheit des einzelnen wie des Volkes durch die Macht des Kapitals. Durch diese Macht werden auch der bürgerliche Staat und das bürgerliche Recht bestimmt. Dabei ist allerdings der wahre Bestimmungsgrund in den Formen des bürgerlichen Staates und Rechts nicht mehr sichtbar. Diese Formen stehen „an sich“ da, als Staat und Recht überhaupt. Sie erscheinen als die notwendigen und ewigen Formen des Staates und des Rechts überhaupt.

Die ungeheure Zähigkeit, mit der sich diese einmal ausgebildeten Formen halten und über ihre Zeit wirken, darf keineswegs unterschätzt werden. Es muß gleichzeitig gesehen werden, daß die neuen sozialistischen Formen, die mit diesen alten unvereinbar sind, nicht sofort vollendet da sind, daß es notwendig ist, einen langen und harten Kampf gegen die alten, zählebigen Formen zu führen.

Walter Ulbricht hat auf der Babelsberger Konferenz auf die außerordentliche Gefährlichkeit eines solchen — von unseren Juristen noch nicht überwundenen — Verfahrens hingewiesen, „die Form der Tätigkeit unseres Staates und auch unseres Rechts mit den bürgerlichen Methoden erfassen zu wollen“. „Es ist klar“, sagte Walter Ulbricht weiter, „daß damit unsere Staatsmacht in ihrer revolutionären, vorwärtstreibenden Kraft gehemmt wurde. Das mußte sich auf die gesamte Entwicklung auswirken.“²

2. W. Ulbricht, Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945 bis 1958, Berlin 1958, S. 602.